Oertliches und Sächsisches.

R i e s a , 5. Juli 1911.

§§ D r e s d e n . Gegen den bekannten Herausgeber der Zeitschrift „Ueber den Wassern“, den Pater Dr. Expeditus Schmidt, hatte der vielgenannte Schriftsteller Karl May in Dresden-Radebeul die Beleidigungsklage erhoben, weil Dr. Schmidt in einem Artikel Karl May vorgeworfen hatte, er verfasse zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten. Karl May hatte großes Interesse daran, daß die Privatklage in Dresden verhandelt werde und so behauptete er, die betr. Zeitschrift, die den inkriminierten Artikel gebracht, beziehe er selbst durch die Post in Radebeul. Damit begründete er die Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden. Karl May behauptete aber weiter, daß die betr. Zeitschrift selbst von ihm in Radebeul bezogen worden sei. Die Postämter Radebeul und Kötzschenbroda erklärten indessen, daß in der fraglichen Zeit kein einziges Exemplar der in Frage stehenden Zeitschrift verbreitet worden sei. Schließlich gab aber May die Unzuständigkeit des Amtsgerichts Kötzschenbroda, an das die Klage vom Amtsgericht Dresden abgetreten worden war, zu und behauptete nun, die betr. Zeitschrift werde in Dresden in verschiedenen Exemplaren gelesen, somit sei das Amtsgericht Dresden selbst zuständig. Letzteres wies jedoch die Klage Mays zurück, wobei das Amtsgericht betonte, daß May die zur Begründung der Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden bezw. Kötzschenbroda aufgestellte Behauptung, daß er die betr. Zeitung in Radebeul durch die Post beziehe, wider besseres Wissen gemacht haben müsse. Weiter führte das Amtsgericht Dresden folgendes aus: Daß der Beschuldigte, Dr. Expeditus Schmidt, die Karl May verletzenden Vorwürfe wider besseres Wissen, nur um ihn zu beleidigen, erhoben habe, muß nach Lage der Sache geradezu als ausgeschlossen gelten. Hat doch der Privatkläger nicht nur in den früheren Verhandlungen vom 26. September 1910 ausdrücklich zugegeben, daß in den unter seinem Namen herausgegebenen Romanen eine ganze Fülle höchst unsittlicher Stellen stehen, sondern auch in seiner Klageschrift gegen Fischer selbst erklärt, er habe mit seinem Verleger Münchmeyer vereinbart, daß die zur Kolportage bestimmten Romane und Erzählungen unter Pseudonym veröffentlicht werden. Er habe dies deshalb zur Bedingung gemacht, weil er befürchtete, daß es ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner Schriftstellerehre herabwürdigen könnte und müßte, wenn bekannt würde, daß er für Kolportagezwecke schreibe, sich also mit Autoren auf eine Stufe stelle, deren Produkte man landläufig als Hintertreppen- und Schauerromane bezeichne. Hierdurch hat May aber selbst zu erkennen gegeben, daß er Grund zu haben glaubte, sich seiner hierbei in Frage kommenden Werke schämen zu müssen.“ – Die gegen diesen Beschluß von Karl May eingelegte Beschwerde beim Landgericht Dresden ist nunmehr endgültig zurückgewiesen worden.

Aus: Riesaer Tageblatt, Riesa. 64. Jahrgang, Nr. 153, 05.07.1911, abends, Seite (2).